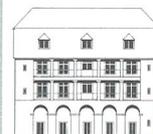


Haus Salmegg

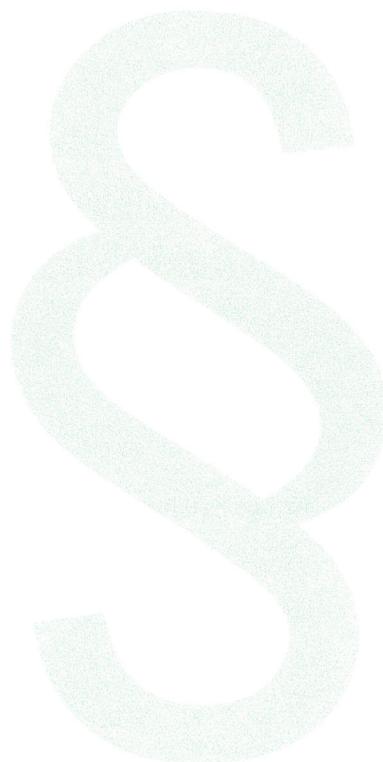


Verein für Kunst
und Geschichte
Rheinfelden e.V.

Verein Haus Salmegg, Maurice-Sadorge-Str. 6, D-79618 Rheinfelden

Satzung

in der Fassung vom 13. April 2016



Haus Salmegg



Verein für Kunst
und Geschichte
Rheinfelden e.V.

Verein Haus Salmegg, Maurice-Sadorge-Str. 6, D-79618 Rheinfelden

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Haus Salmegg - Verein für Kunst und Geschichte Rheinfelden (Baden) e.V.“
2. Der Sitz ist Rheinfelden (Baden).
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein hat den Zweck, das Interesse an der Geschichte Rheinfeldens und an der Kunst zu fördern.
Dies soll insbesondere erreicht werden durch:
 - a) Ausstellungen.
 - b) Veranstaltungen aller Art künstlerischer oder geschichtlicher Natur.
 - c) den Aufbau einer stadtgeschichtlichen Sammlung in Zusammenarbeit mit den städtischen Einrichtungen.
2. Ferner kann der Verein zu diesem Zweck Verbindungen mit Gesellschaften, Vereinen und Institutionen, die ähnliche Ziele verfolgen, unterhalten.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
2. Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Vorstandsmitglieder können für die Vorstandstätigkeit eine von der Vorstandschaft festzusetzende pauschale Tätigkeitsvergütung bis zum steuerlichen Freibetrag gemäß § 3 Nr. 26b Einkommensteuergesetz in seiner jeweiligen Fassung erhalten.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Der Verein hat ordentliche Mitglieder, fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder.
2. Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden.
3. Juristische Personen, Unternehmen sowie sonstige Personenvereinigungen können fördernde Mitglieder werden. Sie benennen jeweils eine Person als ihren Vertreter.
4. Ordentliche Mitglieder und fördernde Mitglieder erwerben die Mitgliedschaft durch schriftliche Beitrittserklärung und Zustimmung des Vorstandes.
Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrages ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.
5. Die Mitgliederversammlung kann Personen, die sich um den Verein und die von ihm verfolgten Ziele besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.

Haus Salmegg



Verein für Kunst
und Geschichte
Rheinfelden e.V.

Verein Haus Salmegg, Maurice-Sadorge-Str. 6, D-79618 Rheinfelden

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder Tod.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei das Datum des Zugangs der Austrittserklärung entscheidend ist.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist.
4. Wenn ein Mitglied in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme zu geben. Ergeben sich solche Gründe in der Person des benannten Vertreters eines fördernden Mitgliedes, so kann die Mitgliederversammlung diesen Vertreter zurückweisen und die Benennung eines anderen Vertreters verlangen.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

1. Die ordentlichen Mitglieder bezahlen einen Jahresbeitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.
2. Die fördernden Mitglieder leisten eine jährliche Förderspende, die mindestens das Vierfache des Mitgliedsbeitrags beträgt.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus einem ersten und einem zweiten Vorsitzenden. Zum Vorstand gehören auch die Sprecher der Arbeitskreise, sofern sie von der Mitgliederversammlung bestätigt sind.
2. Die beiden Vorsitzenden vertreten den Verein gemäß § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich. Sie sind einzelvertretungsberechtigt. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur ordentliche Mitglieder des Vereins oder der Vertreter eines Fördermitglieds gewählt werden.
4. Bei der Neuwahl des Vorstandes sind auch die Sprecher der Arbeitskreise neu zu bestätigen. Die Mitgliedschaft im Vorstand erlischt, wenn der Arbeitskreis aufgelöst wird.
5. Der Vorstand hat die Befugnis, Dritte zu bestellen, die im Auftrag des Vorstandes handeln, Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes umsetzen, die Bücher führen und sonstige Verwaltungstätigkeiten erledigen, sofern seine Mitglieder diese Aufgaben nicht selbst übernehmen.

§ 9 Kassenprüfer

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer von drei Jahren aus den Mitgliedern zwei Kassenprüfer und eine Ersatzperson. Diese dürfen dem Vorstand nicht angehören.
2. Die Kassenprüfer haben jährlich mindestens einmal die Kasse zu prüfen und der ordentlichen Mitgliederversammlung hierüber einen schriftlichen Bericht abzugeben.

Haus Salmegg



Verein für Kunst
und Geschichte
Rheinfelden e.V.

Verein Haus Salmegg, Maurice-Sadorge-Str. 6, D-79618 Rheinfelden

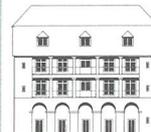
§ 10 Sitzung und Beschlüsse des Vorstandes

1. Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei Verhinderung von dem 2. Vorsitzenden, einberufen werden. Eine Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Eine Einberufungszeit von einer Woche soll eingehalten werden.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind, darunter der 1. oder der 2. Vorsitzende. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des 2. Vorsitzenden.
3. Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen.

§ 11 Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.
2. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:
 - a) die Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer
 - b) die Bestätigung der Sprecher der Arbeitskreise
 - c) Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts
 - d) Entlastung des Vorstandes
 - e) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - f) Vergabe der Ehrenmitgliedschaft
 - g) Beschlussfassung über die Streichung oder Ausschluss von Mitgliedern
 - h) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
3. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie wird vom Vorsitzenden, im Falle der Verhinderung von seinem Stellvertreter, unter Angabe der Tagesordnung durch schriftliche Einladung an jedes Mitglied unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag.
4. Die Mitgliederversammlung darf über Satzungsänderungen oder Angelegenheiten von ähnlicher Bedeutung keine Beschlüsse fassen, wenn dieser Tagesordnungspunkt in der Einladung nicht aufgeführt war.
5. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.
6. Die Abstimmungen werden in der Regel offen durchgeführt. Auf Antrag von 1/10 der anwesenden Mitglieder muss die Abstimmung geheim durchgeführt werden.
7. Satzungsänderungen können von der Mitgliederversammlung nur beschlossen werden, wenn mindestens 1/10 der Mitglieder des Vereins anwesend ist.
8. Die Mitgliederversammlung kann über die Auflösung des Vereins nur beschließen, wenn mindestens 1/4 der Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung einzuberufen, bei der ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder entschieden werden kann. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
9. Über den Ablauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden oder dem 2. Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

Haus Salmegg



Verein für Kunst
und Geschichte
Rheinfelden e.V.

Verein Haus Salmegg, Maurice-Sadorge-Str. 6, D-79618 Rheinfelden

§12 Arbeitskreise

1. Es ist ein Arbeitskreis „Bildende Kunst“ und ein Arbeitskreis „Geschichte“ vorgesehen. Der Vorstand kann je nach Bedarf weitere Arbeitskreise einrichten.
2. Den Arbeitskreisen gehören mindestens drei ordentliche Mitglieder und /oder Vertreter fördernder Mitglieder an. Die Arbeitskreise können weitere Personen, die nicht Mitglieder oder Vertreter von fördernden Mitgliedern sein müssen, hinzuziehen.
3. Die Arbeitskreise haben jeweils einen Sprecher. Dieser muss Mitglied oder Vertreter eines fördernden Mitglieds sein und wird von der Mitgliederversammlung bestätigt. Die Wahl erfolgt auf drei Jahre, längstens bis zur nächsten allgemeinen Vorstandswahl. Der Sprecher erstattet auf Verlangen des Vorstandes diesem oder der Mitgliederversammlung Bericht über die Tätigkeit des Arbeitskreises.

§13 Vereinsvermögen bei Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Rheinfelden (Baden), die es unmittelbar und ausschließlich für künstlerische und gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.